

**EUROPÄISCHE TRANSPARENZINITIATIVE (ETI) –  
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZUM  
REGISTER DER INTERESSENVERTRETER DER KOMMISSION**

**1. Wann wird das Register der Interessenvertreter zugänglich gemacht und wie kann man sich registrieren?**

Das Register wird am 23. Juni 2008 öffentlich zugänglich gemacht. Unter der Internetadresse <http://ec.europa.eu/transparency/regrin> können Sie sich dann in das Register eintragen oder Informationen einsehen.

**2. Wer sollte sich registrieren?**

Alle Organisationen, in deren Geschäftsbereich Tätigkeiten fallen, „mit denen auf die Politikgestaltung und den Entscheidungsprozess der europäischen Organe und Einrichtungen Einfluss genommen werden soll“, werden aufgefordert, sich in das Register einzutragen. Diese Tätigkeiten umfassen: Kontaktaufnahme mit Mitgliedern oder Beamten der EU-Institutionen, Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Anschreiben, Informationsmaterial oder Argumentations- und Positionspapieren, Organisation von Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen und Werbeveranstaltungen (in den eigenen Büroräumen oder anderen Räumlichkeiten) zur Unterstützung eines Ziels der Interessenvertretung (siehe Mitteilungen der Kommission KOM(2007) 127 endg. vom 21. März 2007 und KOM(2008) 323 endg. vom 27. Mai 2008). Darunter fallen auch Tätigkeiten im Rahmen von formellen Konsultationen zu Gesetzesvorschlägen und anderen offenen Konsultationen.

Nicht darunter fallen

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsberatung oder sonstiger fachlicher Beratung, sofern diese mit der Ausübung des Grundrechts auf ein faires Verfahren, einschließlich des Rechts auf Verteidigung in Verwaltungsverfahren, verbunden sind;
- Tätigkeiten der Sozialpartner als Akteure im sozialen Dialog;
- Tätigkeiten aufgrund eines direkten Ersuchens der Kommission.

Wie aus der Bezeichnung des Registers hervorgeht, ermuntert die Kommission alle Interessenvertreter zur Registrierung – einschließlich der Organisationen, die sich selbst nicht als „Lobbyisten“ sehen. Wenn Sie Ihre Organisation in das Register eintragen, heißt das, dass Ihre Organisation bestimmte Interessen vertritt und nicht notwendigerweise, dass Sie als „Lobbyisten“ zu bezeichnen wären.

**3. Wird auch von Anwaltskanzleien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eine Eintragung in das Register erwartet?**

Ja, auch von ihnen wird eine Eintragung erwartet, da nicht die Organisationsform der ausschlaggebende Faktor für die Registrierung ist, sondern die Art der Tätigkeiten, die die Organisation wahrnimmt.

Tätigkeiten von Anwaltskanzleien, Beratern für öffentliche Angelegenheiten, Wirtschaftsprüfern usw., die einen Klienten in einer persönlichen Rechtssache vor dem Gerichtshof oder in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren beraten, sowie Anträge auf Dokumentenzugang bei den Kommissionsdienststellen fallen jedoch nicht in den Bereich des Registers.

Auch Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, die an einer Sitzung im Rahmen des sozialen Dialogs teilnehmen, müssen sich deswegen nicht registrieren. Wenn jedoch

dieselben Anwaltskanzleien, Berater für öffentliche Angelegenheiten, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände außerhalb dieses Rahmens die Initiative ergreifen, um eine bestimmte Position bezüglich politischer Strategien der EU oder bestehender bzw. zukünftiger Rechtsvorschriften zu unterstützen, fällt dies in den von der Kommission bestimmten Bereich der Interessenvertretung. Die betreffenden Organisationen sollten sich daher in das Register eintragen.

**4. Sollen sich auch kleine Organisationen oder einzelne Interessenvertreter registrieren?**

Ja, sollten sie, da es hinsichtlich Mitgliederzahl, Umsatz, Anzahl der Angestellten usw. keine Mindestschwelle gibt. Das Register ist für die Erfassung von Organisationen und nicht von Einzelpersonen gedacht, es sei denn diese arbeiten als unabhängige Interessenvertreter.

**5. Wir haben keine Vertretung in Brüssel – sollen wir uns trotzdem registrieren?**

Ja, sollten Sie. Wo Ihr Büro angesiedelt ist, spielt keine Rolle: Wenn Ihre Tätigkeiten in den von der Kommission bestimmten Bereich der Interessenvertretung fallen, werden Sie aufgefordert, sich in das Register einzutragen.

**6. Wir vertreten eine Behörde (Stadt, Region usw.) – sollen wir uns registrieren?**

Von Behörden wird generell keine Eintragung in das Register erwartet. Möchte sich eine öffentliche Körperschaft jedoch aus eigenen Interessensgründen registrieren, kann sie das tun.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für öffentliche Körperschaften. Sie gilt nicht für Organisationen, die von ihrem rechtlichen Status her nicht öffentlich sind, selbst wenn die Organisationen vollständig oder teilweise aus Behörden bestehen.

**7. Unsere Organisation, ihre Vertreter, Mitglieder oder Angestellten befolgen bereits einen fachspezifischen Verhaltenskodex, so dass der Verhaltenskodex der Kommission für uns bzw. sie nicht in Frage kommt. Können wir uns trotzdem in das Register eintragen?**

Die Achtung eines anderen Kodex stellt nicht notwendigerweise ein Hindernis für die Registrierung dar. Falls Ihre Organisation, ihre Vertreter, Mitglieder oder Angestellten bereits einen Kodex befolgen und dieser Kodex im Wesentlichen vergleichbare Regeln enthält wie der Verhaltenskodex der Kommission, sollten Sie darauf hinweisen. Bei der Registrierung stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Entweder erklären Sie, dass Sie den Verhaltenskodex der Kommission achten werden, oder Sie erklären, dass Sie bereits einen anderen Kodex mit vergleichbaren Regeln befolgen. Sie müssen sich allerdings darauf einstellen, dass Sie – auf Anfrage der Europäischen Kommission – Ihren Kodex zur Überprüfung einreichen müssen.

**8. Sind mit der Registrierung bestimmte Privilegien verbunden?**

Nein. Die Registrierung stellt keine Akkreditierung dar und verhilft Ihnen auch nicht zu einem privilegierten Zugang zu Informationen. Darum sollten Organisationen ihre Eintragung im Register auch nicht als eine Akkreditierung oder offizielle Anerkennung seitens der Kommission darstellen.

Aus einer Registrierung ergeben sich jedoch folgende Vorteile für Sie:

1. Bei der Registrierung werden Sie aufgefordert, die Sie interessierenden Politikbereiche anzugeben. Wenn die Kommission öffentliche Konsultationen

in diesen Bereichen einleitet, erhalten die im Register eingetragenen Organisationen dazu eine E-Mail-Benachrichtigung, wenn sie es wünschen.

2. Die Kommission verpflichtet sich zur Veröffentlichung aller Beiträge, die während der öffentlichen Konsultationen eingehen. Die Eintragung im Register hat keine Auswirkungen auf das Recht einer Organisation, Beiträge zu öffentlichen Konsultationen einzureichen. Gemäß den allgemeinen Standards der Kommission für die Konsultation müssen jedoch „betroffene Parteien selbst transparent handeln [...], damit die Öffentlichkeit sich ein Bild von den am Konsultationsverfahren Beteiligten und deren Verhalten machen kann. [...] Es muss deutlich werden, welche Interessen sie vertreten.“ Deshalb wird die Kommission die Beiträge von nicht im Register eingetragenen Konsultationsteilnehmern als Einzelbeiträge auflisten – und damit getrennt von den Beiträgen von registrierten Konsultationsteilnehmern, die den genannten Anforderungen an die Transparenz zugestimmt haben.

**9. Garantiert die Kommission, dass alle im Register gemachten Angaben korrekt sind?**

Alle sachbezogenen und im Register zugänglichen Angaben werden auf alleinige Verantwortung der einzelnen Organisationen gemacht.

**10. Welcher Kategorie soll ich meine Organisation bei der Eintragung in das Register zuordnen?**

Bei der Registrierung stehen Ihnen verschiedene Kategorien zur Auswahl. Sie selbst müssen entscheiden, welcher Kategorie Ihre Organisation zuzuordnen ist.

**11. Was ist bei der Offenlegung der Finanzen zu beachten?**

Die finanziellen Offenlegungspflichten richten sich nach der jeweiligen Kategorie, der Sie Ihre Organisation zuordnen.

Von Organisationen der **ersten Kategorie (professionelle Berater und Anwaltskanzleien, die in der EU-Lobbyarbeit tätig sind)** wird erwartet, dass sie ihren Umsatz aus der Lobbyarbeit bei den EU-Institutionen auf Grundlage des letzten Jahresabschlusses angeben. Unter dem Umsatz sind die Gesamteinnahmen der Organisation aus der EU-Lobbyarbeit zu verstehen.

Danach werden Sie aufgefordert, diejenigen Klienten aufzulisten, für die Ihre Organisation Lobbyarbeit bei den EU-Organen getätigt hat. Die Klienten sind in nach Vertragswert absteigender Reihenfolge aufzulisten und den entsprechenden Umsatzgrößenklassen zuzuordnen. Sie können wählen zwischen Angaben in absoluten Beträgen (in 50 000-Euro-Schritten) oder in Prozentsätzen (in 10 %-Intervallen).

Organisationen der **zweiten Kategorie (Unternehmenslobbyisten und Wirtschaftsverbände)** werden aufgefordert, die geschätzten Kosten ihrer direkten Lobbyarbeit bei den EU-Organen anzugeben. Diese Kostenschätzung muss nicht den üblichen Anforderungen zu Rechnungslegung und Buchführung genügen und ist daher rechtlich nicht verbindlich.

Für Organisationen mit einem Büro in Brüssel könnte bei der Kostenschätzung von den Gesamtausgaben für dieses Büro (Personal- und Materialkosten, Büromiete, Mitgliedsbeiträge usw.) ausgegangen werden. Davon würden dann alle Kosten für die Tätigkeiten abgezogen, die nicht unter Lobbyarbeit fallen.

Organisationen ohne Büro in Brüssel könnten zum Beispiel überschlagen, wie viel Zeit ihre Angestellten prozentual in der EU-Lobbyarbeit tätig sind, und auf dieser

Grundlage die Kosten berechnen, die für diese Tätigkeiten anfallen (einschließlich Dienstreisen nach Brüssel oder Straßburg usw.).

Organisationen der **dritten und vierten Kategorie (NRO, Denkfabriken und andere Organisationen)** müssen ihr Gesamtbudget angeben. Der angegebene Gesamtbetrag muss dann nach seinen Hauptfinanzierungsquellen – öffentliche Finanzierung (EU-Mittel, nationale oder subnationale Mittel), Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge usw. – aufgeschlüsselt werden.

Organisationen **aller Kategorien** haben stets die Möglichkeit, weitere Angaben zu den von ihnen genannten Zahlen zu machen und zu erklären, wie sie berechnet wurden. Sie können ausführlich beschreiben, welche Aktivitäten darunterfallen, und sich auf Leitlinien ihrer Verbände oder Organisationen beziehen. Darüber hinaus können auf Wunsch weitergehende Angaben zu den Finanzen gemacht werden.

Unter allen Umständen sind Doppelzählungen von Kosten für Lobbytätigkeiten zu vermeiden. Doppelzählungen können auftreten, wenn z. B. ein Unternehmenslobbyist für eine bestimmte Aufgabe ein Beratungsunternehmen für öffentliche Angelegenheiten unter Vertrag genommen hat und beide Organisationen die angefallenen Kosten in ihrer Offenlegung im Register anführen. Ein ähnlicher Fall wäre gegeben, wenn ein Wirtschaftsverband, der für eine Gruppe von Unternehmen Lobbyarbeit betreibt, Beträge offenlegen würde, und diese auch von den einzelnen Unternehmen angegeben würden. Um derartige Doppelzählungen zu vermeiden, möchten sich die Organisationen mit ihren Partnern und Klienten darauf einigen, wer genau welche Angaben zu den Finanzen macht.

**12. Wird die Kommission Statistiken und Analysen zu den Kosten der EU-Lobbyarbeit anfertigen und veröffentlichen?**

Nein, die Kommission hat nicht vor, Finanzstatistiken oder -analysen zu den offengelegten Beträgen zu erstellen. Allerdings wird sie Informationen zur Gesamtzahl der registrierten Organisationen und zu den Kategorien, denen diese angehören, veröffentlichen.

**13. Wie oft müssen unsere Angaben im Register aktualisiert werden?**

Wenn sich hinsichtlich Ihrer finanziellen Angaben (Offenlegungspflichten) bedeutende Änderungen ergeben haben, sollten Sie Ihre Daten möglichst zeitnah aktualisieren. Ihre Angaben müssen jedoch mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden. Registrierte Organisationen erhalten vier Wochen vor Ablauf der Frist eine E-Mail mit einem Warnhinweis. Erfolgt die Aktualisierung nicht, sind die Angaben der betreffenden Organisation nicht mehr öffentlich zugänglich. Nach einem kurzen Aufschub wird die Organisation dann aus dem Register gestrichen.

**14. Wird die Kommission alle von uns gemachten Angaben veröffentlichen?**

Ja, alle Angaben, die Sie im Register machen, werden öffentlich zugänglich sein. Ausgenommen sind allein die Daten der für das Register zuständigen Kontaktperson Ihrer Organisation, die nur intern von den zuständigen Kommissionsdienststellen genutzt werden.

**15. Fallen für die Registrierung Gebühren an?**

Nein, die Eintragung in das Register ist gebührenfrei.

**16. Kann man sich dem Verhaltenskodex der Kommission anschließen, ohne sich im Register einzutragen?**

Nein.

**17. Wie ist der Verhaltenskodex entstanden?**

Der vorgeschlagene Kodex baut auf bereits existierenden Standards auf, insbesondere auf die im Jahr 1992 angenommenen Mindestanforderungen. Er berücksichtigt bestehende berufsspezifische Verhaltenskodizes, wie z. B. jene, die von Beratern für öffentliche Angelegenheiten und dem Europäischen Parlament entwickelt wurden. Darüber hinaus hat die Kommission vor der Annahme des Kodexes eine breit angelegte Konsultation durchgeführt.

**18. Warum enthält der Verhaltenskodex nur Grundregeln und Grundsätze?**

Um seine konkrete Durchsetzung zu vereinfachen, besteht der Kodex aus sieben klaren und präzisen Regeln. Verstöße gegen diese Regeln müssen demnach anhand objektiver Kriterien geprüft werden.

**19. Wer überwacht die Achtung des Verhaltenskodexes, um falsche Angaben im Register zu vermeiden?**

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Regeln und trifft gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen. Wenn Beschwerden von Dritten vorliegen oder die Kommission Anlass hat zu glauben, dass gegen den Verhaltenskodex verstoßen wurde, werden entsprechende Kontrollen durchgeführt.

**20. Wie verläuft das Beschwerdeverfahren und welche Korrekturmaßnahmen kann die Kommission ergreifen?**

Jede Beschwerde seitens der Öffentlichkeit oder anderer Akteure wird einzeln von der Kommission überprüft. Die Kommission prüft zunächst, ob die Beschwerde vom Beschwerdeführer durch konkrete Fakten untermauert wurde. Ist dies der Fall, wird sie vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens die betreffende Organisation bitten, die Angelegenheit zu klären und Stellung zu nehmen, ob die Beschwerde begründet ist. Wenn dem so ist, fordert die Kommission die Organisation auf, die Regeln einzuhalten oder falsche bzw. irreführende Angaben im Register zu berichtigen.

Um mögliche Korrekturmaßnahmen zu prüfen, kann die Kommission ein Verwaltungsverfahren einleiten. Dabei trägt sie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit sowie dem Recht auf Verteidigung Rechnung.

Bei einem Verstoß gegen die Regeln des Kodexes wird die Kommission folgende Korrekturmaßnahmen ergreifen:

- Vorübergehende Streichung aus dem Register für eine bestimmte Zeit oder bis zur Bereinigung der Situation durch die registrierte Organisation und Aussetzung aller Vorzüge aus der Registrierung. Die Kommission unterrichtet die betreffende Organisation und den Beschwerdeführer über ihre Entscheidung.
- Ausschluss aus dem Register im Falle ernsthafter und anhaltender Missachtung des Kodexes (unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit). Die Kommission unterrichtet die betreffende Organisation und den Beschwerdeführer über ihre Entscheidung.

Bei ihrer Entscheidung über die Anwendung der genannten Korrekturmaßnahmen trägt die Kommission dem Gebot der Verhältnismäßigkeit sowie dem Recht auf Verteidigung Rechnung.

**21. Gilt die Eintragung für alle EU-Organe?**

Die Aufforderung zur Eintragung in das Register und zur Annahme des Verhaltenskodexes bezieht sich allein auf die Kontakte von Interessenvertretern zur Europäischen Kommission. Die Kommission hat die anderen Institutionen jedoch ersucht, die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit in diesem Bereich zu prüfen. Sie verfolgt intensiv die diesbezüglichen Diskussionen im Parlament und ist bereit, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Entwicklung eines gemeinsamen Systems zu erörtern, damit sich die Interessenvertreter einmalig für alle EU-Institutionen registrieren können.